



Tel.: (0316) 877-4458

Fax: (0316) 877-3402

E-Mail: [siegfried.schrittwieser@stmk.gv.at](mailto:siegfried.schrittwieser@stmk.gv.at)

## Heizkostenzuschuss Winter 2009/2010 des Landes Steiermark

Graz, im September 2009

Die Steiermärkische Landesregierung hat am 28. September 2009 auf meinen Antrag den geänderten Heizkostenzuschuss für den Winter 2009/2010 beschlossen. Berechtigten wird somit von der Sozialabteilung des Landes bei Nachweis der Voraussetzungen ein Betrag von € 120,- (bisher € 150,-) für Ölheizungen und € 90,- (bisher € 70,-) für Heizungen mit sonstigen Brennstoffen angewiesen. Diese Veränderung ist durch die geänderte Preis-Struktur bei Brennstoffen im Vergleich zum Vorjahr notwendig geworden. So sind etwa die Kosten für Heizöl seit dem letzten Jahr um mehr als 30 Prozent gesunken, während bei den übrigen Heizungsarten die Kosten gestiegen sind.

Die Förderaktion für 2009/2010 beginnt am 19. Oktober 2009 und dauert bis 18. Dezember 2009.

Anträge sind wie im vergangenen Jahr über den STERZ-Server zu stellen. Näheres weiß Frau Petra Kickenweiz in der Sozialabteilung des Landes, die unter 0316/877-5458 erreichbar ist.

Anspruchsberechtigt sind alle Personen, die seit dem 1.10. 2009 ihren Hauptwohnsitz in der Steiermark haben, keinen Anspruch auf die Wohnbeihilfe NEU haben und deren Haushaltseinkommen die nachfolgenden Grenzen nicht übersteigt (Achtung, bei 14 Gehältern auf Netto-Jahreseinkommen umrechnen und durch 12 dividieren!):

Alleinstehende Personen: € 901,50

Ehepaare bzw. Haushaltsgemeinschaften: € 1.351,50

für AlleinerzieherInnen: € 817,-

Erhöhungsbeitrag pro Familienbeihilfe beziehendem Kind: € 259,-

Nachweislich geleistete Unterhaltszahlungen an geschiedenen Ehegatten und Kinder gelten nicht als Einkommen. Die Einkommensgrenzen haben sich nicht geändert, da die letztes Jahr erfolgte Erhöhung des Ausgleichszulagenrichtsatzes ab November 2008 bereits für den Heizkostenzuschuss 2009/ 2010 vorweg genommen wurde.

Bitte überprüfen Sie als Gemeinde Meldeschein, Lichtbildausweis, letzten Pensionsabschnitt bzw. Einkunftsbescheinigung, bei minderjährigen Kindern Nachweis über den Bezug der Familienbeihilfe, bei KontoinhaberInnen die Kontonummer, Nachweis der Heizungsart (baubehördlicher Bewilligungsbescheid oder Bestätigung des Öllieferanten oder Bestätigung der Hausverwaltung/des Hauseigentümers) sowie Brennstoffrechnung oder Heizkostenrechnung.

Bitte bedenken Sie, dass die Wohnbeihilfe NEU auch die Betriebskosten umfasst und viel weitgehender fördert als der Heizkostenzuschuss. Wer Anspruch auf die Wohnbeihilfe NEU hat, sollte im eigenen Interesse um diese Förderung ansuchen.

Herzlichen Dank für Ihre Mithilfe bei der Abwicklung des Heizkostenzuschusses und auf eine gute Zusammenarbeit in der Zukunft!